

In Deutschland waren die Haftkompetenzen der Organe des RF-SS einheitlich geregelt von der zeitlich beschränkten, durch die Stapo(leit)stellen zu verhängenden Polizeihaft bis zur durch das RSHA durch einen Schutzhaftbefehl zu verhängenden KL-Haft.

Stellung des BdS im Bereich des Militärbefehlshabers

Die Haftverhältnisse unter den BdS in den besetzten Gebieten sind u. a. weniger übersichtlich, da dem ITS entsprechende Erlasse usw. unbekannt sind. Die wenigen erhalten gebliebenen Akten ermöglichen immerhin einen gewissen Einblick. Daraus ergibt sich, dass bereits die Stellung des BdS gegenüber dem Militärbefehlshaber bzw. dem Reichskommissar von Land zu Land verschieden war. Einmal fand die Besetzung der Gebiete nicht unter den gleichen politischen Bedingungen statt, aber auch die Einstellung der Militärbefehlshaber bzw. der Reichskommissare gegenüber den Organen des RF-SS differierte stark; der eine widersetzte sich dem Einsatz des BdS, der andere liess ihn frei gewähren.

So betrat der spätere dortige BdS die Stadt Paris zwar am selben Tage wie die Wehrmacht, jedoch nur inoffiziell und begegnete längere Zeit entschiedenem Widerstand von seiten des Militärbefehlshabers gegen die unabhängige Entfaltung seiner Tätigkeit. Andere BdS erreichten ihr künftiges Tätigkeitsgebiet ganz offiziell als Chefs der EK und wurden anlässlich der Errichtung einer Militärverwaltung als BdS eingesetzt (z. B. in Serbien). Während, soweit bekannt, in allen andern besetzten Gebieten die BdS ihre Aussendienststellen unter den KdS (Kommandeur der Sipo und des SD) unterhielten, ist für Griechenland zwar ein BdS feststellbar, die Funktionen seines KdS übte jedoch die Geheime Feldpolizei der Wehrmacht aus. Aus den dem ITS bekannten Akten geht nicht hervor, ob es sich hier um einen rein formellen Unterschied handelt oder ob der BdS - was unwahrscheinlich scheint - keinen Einfluss auf diese Kdos der Geheimen Feldpolizei nehmen konnte, denen auch die Leitung der Haftlager oblag.

Was die hier interessierenden Haftverhältnisse anbelangt, so greifen die Kompetenzen der Wehrmachtstellen und der Organe des RF-SS oft eng ineinander. So diente das Kriegswehrachtsgefängnis in Oslo auch als Durchgangslager für nach Vernichtungslagern zu deportierende Juden. Die Feldgendarmarie im besetzten Gebiet Frankreichs, die im Jahre 1942 ohne weiteres Juden in Cherbourg verhaftete und nach Drancy verbrachte, weigerte sich im Frühjahr 1944, angeblich auf höheren Befehl, bei der Verhaftung von Juden mitzuwirken. Diese kom-

plexen Verhältnisse werden durch die Nachkriegsaussage des ehemaligen BdS in Belgrad besonders deutlich:

".....Als ich nach Belgrad kam (Februar 1942), unterstand dem BdS das Lager Semlin, das auf kroatischem Staatsgebiet lag. Als Lager dienten die Gebäude der ehemaligen Belgrader Weltausstellung. Dieses Lager unterstand wirtschaftlich dem Polizeipräsident in Belgrad, bewachungsmässig dem BdO (Befehlshaber der Ordnungspolizei) und mir oblag als BdS die Leitung. Die Belegung des Lagers erfolgte durch Gefangene sowohl der Sipo, als meiner Dienststelle, wie auch der Ordnungspolizei, der Wehrmacht und auch der Kroaten. Die Wehrmacht belegte Semlin jedoch nur, wenn grössere Aktionen waren und sie nicht wussten, wohin sie mit den Gefangenen sollten. Von meiner Dienststelle wurden insbesondere Kommunisten, Aufständische und Cetniks eingeliefert....."

Die Stellung des in vielen besetzten Gebieten über dem BdS eingesetzten HSSPF wird hier nicht behandelt.

Bezeichnung der Lager

Die Bezeichnung dieser Lager scheint nicht einheitlich geregelt gewesen zu sein; oft wurden mehrere Bezeichnungen gleichzeitig oder nacheinander für dasselbe Lager verwendet, was in etwa auf die verschiedenen Verwendungszwecke hinweist. In den Akten wurden folgende Bezeichnungen festgestellt:

Lager, Anhaltelager, Polizeihaftlager, Polizeigefangenenlager, erweitertes Polizeigefangenenlager;

Auffanglager, Sammellager, polizeiliches - und Polizeidurchgangslager;

Judenlager, Lager für ausländische Juden, Judenauffanglager, Durchgangslager für Juden;

Geisellager, Sühnegefangenenlager.

In Kriegsgerichtsakten der Wehrmacht aus Griechenland und aus Jugoslawien werden diese Lager - wohl nicht ganz zu Unrecht - als "Konzentrationslager" bezeichnet.

Geiselhaft

Die in allen besetzten Gebieten durchgeführten Geislerschiessungen müssen hier erwähnt werden, insoweit sie das Tätigkeitsgebiet der BdS berühren. Wie bekannt, ordnete der Militärbefehlshaber diese sogenannten Sühnemassnahmen an, überliess jedoch meist den untern Organen des BdS die Auswahl der Geiseln, die bis zu ihrer Erschiessung in Polizeihaftlagern inhaftiert waren. Bezeichnungen wie "Geisellager" (z. B. in Zajcar, Jugoslawien) und "Sühnegefangenenlager" (z. B. in Cacak, Jugoslawien) weisen darauf hin. Geiselhaft wurde jedoch auch in Lagern mit anderen Bezeichnungen vollzogen (z. B. in Fort Romainville bei Paris).

Die bereits zitierte Nachkriegsaussage des BdS in Belgrad zeigt, wie dies etwa gehandhabt wurde:

"....Angehörige meiner Dienststelle haben selbst grundsätzlich keine Erschiessungen vorzunehmen gehabt. Wenn die Wehrmacht Mangel an Sühnegefangenen hatte, die für die Exekutionen vorgesehen waren, dann hat sie die Fehlenden aus andern Lagern angefordert.

Wenn die meiner Aufsicht unterstehenden Lager Gefangene erhielten, so wurden diese zunächst einmal von Angehörigen meiner Dienststelle überprüft. Je nach dem Grad der Beteiligung an dem Aufstand wurden sie als Sühnegefangene vorgesehen oder zur Arbeit in Deutschland zur Verfügung gestellt oder auch entlassen.

Wenn nun die Wehrmacht Geiseln anforderte, so wurden diese aus der Gruppe von meiner Dienststelle zur Verfügung gestellt, die bei der Überprüfung für Sühnemassnahmen vorgesehen waren....."

Der "Grad der Beteiligung an dem Aufstand" scheint für die Untergebenen des BdS in Belgrad nicht das einzige Kriterium für die Auswahl der Geiseln gewesen zu sein. Dies zeigt ein vermutlich durch den Lagerführer an den BdS in Belgrad gerichteter Vermerk vom 23.12. (wohl 1942) mit dem Briefkopfstempel "Anhaltelager Semlin".

"Ich bitte den am 18.9.1942 eingelieferten Häftling N. N. anlässlich der Durchführung der Sühnemassnahmen zu exekutieren. Während seiner Lagertätigkeit hat er die Zustände im hiesigen Lager ge-

nauestens kennengelernt. Ich befürchte, dass N. N. bei einem Arbeitseinsatz bzw. bei einer Freilassung trotz aufzulegender Schweigepflicht Aussenstehenden von den seinerzeitigen Zuständen Mitteilung macht.

gez.
SS-Hauptsturmführer"

Die etwaige Behandlung Geiselfangener zeigt ein Befehl des KdS in Paris an seine Abteilung II/Pol vom 25.2.1943, in dem verfügt wird, dass 31 im Fort Romainville (Polizeihaftlager bei Paris) inhaftierte Geiseln ab sofort den Status von KL-Häftlingen, Stufe III erhalten sollten. Stufe III war die schlechteste Behandlungsstufe für KL-Häftlinge. Sie wurde am 2.1.1941 eingeführt und war nur für KL Mau vorgesehen.

Sammellager für Deportationen

Die Verwendung der Polizeihaftlager als Sammellager für Juden - vor deren Deportation nach Vernichtungslagern im Osten - hat diese Lagerkategorie wohl am besten bekannt gemacht (Drancy, Frankreich usw.). Andere Lager, wie Compiègne, Frankreich, dienten vornehmlich als Sammellager für politische Häftlinge vor deren Deportation in KL.

Die Haftdauer in diesen Sammellagern hing von Umständen ab, auf die der BdS keinen Einfluss hatte, sie konnte von wenigen Tagen bis zu vielen Monaten betragen.

Vernichtungslager

Die bereits erwähnte Aussage des ehemaligen BdS in Belgrad zeigt, dass seine Polizeihaftlager zeitweise zur Vernichtung von Juden dienten:

"....Eingangs möchte ich betonen, dass mir die Befehle, die vor Übernahme meiner Dienststelle ergangen sind (Februar 1942), nicht bekannt waren. Mir war durch meine Untergebenen mitgeteilt worden, dass die männlichen Juden alle erschossen worden waren. Die Frauen und Kinder der Juden waren im Lager Semlin noch vorhanden."

Der ehemalige BdS zog es vor, zu verschweigen, dass diese Frauen und Kinder im Sommer 1942 in eigens von Berlin nach dem Lager Semlin abgestellten Gaswagen ebenfalls vernichtet wurden. Er führt dagegen weiter aus:

".....In dem Lager, das in den militärischen Meldungen als Judenlager bezeichnet wird, waren nicht nur Juden, sondern auch Geiseln, Stühnegefangene und sonstige Gefangene konzentriert. Die Juden wurden jedoch von den übrigen Gefangenen getrennt gehalten."

Diese Bemerkung bestätigt u. a., dass die Bezeichnung dieser Lager in nur bedingtem Zusammenhang mit den Kategorien der dortigen Häftlinge stand.

Allgemeine Regelung der Kompetenzen der BdS

Sofern der Betrieb von Lagern und andere Massnahmen der BdS überhaupt genau geregelt waren - was mangels der vorhandenen Akten durch den ITS nicht festgestellt werden kann - hielten sich die BdS kaum an die erhaltenen Befehle. Dies soll an zwei Beispielen gezeigt werden:

- 1) Schreiben des RF-SS von seiner Feldkommandostelle aus an die Chefs des SS-WVHA und des RSHA:

Abschrift

Persönlicher Stab-Reichsführer SS
Schriftgutverwaltung
Akt Nr. Geh./ 111/10

Der Reichsführer SS

Feldkommandostelle, 18. Mai 1943

Tgb.Nr.
RF/V

GEHEIM

- 1.) SS-Obergruppenführer Pohl
- 2.) SS-Gruppenführer Dr. Kaltenbrunner

In Salaspilz in Ostland befindet sich von uns ein Arbeitserziehungslager. Dieses Lager ist praktisch ein Konzentrationslager, untersteht aber dem Kommandeur der Sicherheitspolizei. In diesem Lager wird der Strafvollzug für die lettischen, estnischen und litauischen Schutzmannschaften und Freiwilligen, die im Rahmen der SS und Polizei dienen, durchgeführt. Die Beschäftigung im Lager ist Torfstich, Bergbau, Steinbruch, Kalkwerk, Zementfabrikation, usw.

Ich wünsche unter keinen Umständen, dass hier ein KL. als Privat-KL. irgendeines Oberabschnittes entsteht. Ich genehmige dieses Konzentrationslager Salaspilz nur unter zwei Bedingungen:

1. wenn es ein KL. wird, das dem Chef des Hauptamtes Verwaltung und Wirtschaft untersteht,
2. wenn dieses Lager einen echten und wirklich wichtigen Rüstungsbetrieb enthält. Die Beschäftigung im Zementwerk, Torfstich, usw. ist zwar sehr schön, sie wird aber nur angefangen, um die dort vorhandenen Häftlinge zu beschäftigen. Das können wir uns während des Krieges nicht leisten.

Ich ersuche um gemeinsame Vorschläge.

HH
(Heinrich Himmler)

Das dem BdS in Riga unterstellte AEL Salaspils sollte zum Vollzug von Arbeitserziehungshaft an nichtdeutschen Angehörigen der Schutzmannschaften und Freiwilligen dienen, die im Rahmen der SS und Polizei ausgebildet wurden. Tatsächlich wies das Lager eine Reihe der den Polizeihaftlagern eigenen Merkmale auf, die Himmler sehr richtig mit "praktisch als Konzentrationslager" bezeichnete. Salaspils diente u. a. als Sammellager für Häftlinge, die in KL in Deutschland überstellt werden sollten.

- 2) "Bei einem Transport von serbischen Häftlingen waren auf dem Weg von Serbien nach Norwegen 10 Erkrankte entnommen und in den Krankenbau des KL SACHSENHAUSEN eingeliefert worden. Das RSHA forderte vom BdS Belgrad hierfür nachträglich Schutzhaftanträge an. Es wurden irrtümlicherweise - wie sich der BdS später dann herauszureden versuchte - anstelle der verlangten Schutzhaftanträge - gedruckte Schutzhaftbefehle der Einsatzgruppe der Sipo und des SD in Belgrad an das RSHA gesandt, die angeblich nicht mehr verwendet worden wären."

Dieser Vorgang zeigt, dass wenigstens zu einer gegebenen Zeit sogar der Chef der Einsatzgruppe, der ja unter dem BdS stand, von sich aus "Schutzhaft" verfügte.

Erlässe betreffend die Haftkompetenz der BdS sind dem ITS nicht bekannt.

Schwierigkeiten der Identifikation der Polizeihaftlager

Es ist in der Einführung darauf hingewiesen worden, dass die Polizeigefängnisse nicht in das vorliegende Verzeichnis aufgenommen werden. An dem untenstehenden Beispiel soll gezeigt werden, wie schwierig es sein kann, ein Aussen-

lager eines solchen Gefängnisses von einem Polizeihaftlager mit den einem KL eigenen Merkmalen zu unterscheiden:

Vom "Lager" Dombrovica-Birkenhof bei Lublin war vorerst nur bekannt, dass es dem Gefängnis Lublin - allerdings wohl nur verwaltungsmässig - unterstand.

Die folgenden Tatsachen, die erst kürzlich in Erfahrung gebracht werden konnten, sprechen jedoch dafür, dass es sich um einen Typ der Polizeihaftlager gehandelt haben muss.

Einmal wurden Häftlinge aus KL in Deutschland dorthin als Funktionshäftlinge überstellt. Dann wurden Schutzhäftlinge, diesmal mit regulären, durch das RSHA ausgestellten Schutzhaftbefehlen, dorthin verbracht, wie dies sonst nur für den Schutzhaftvollzug in KL bekannt ist. Längere, im Schutzhaftbefehl des RSHA unbegrenzte Schutzhaft wurde zweifellos nicht in einem Gefängnis oder dessen Aussenlager vollzogen.

Mangels genügender Unterlagen musste der ITS sich darauf beschränken, einige Charakteristiken dieser Lagerkategorie aufzuzeigen. Er weist auch darauf hin, dass die Aufstellung dieser Lager keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Die Polizeihaftlager werden in alphabetischer Reihenfolge wie folgt nach Ländern getrennt aufgeführt:

Belgien	Seite 463	Jugoslawien	Seite 471
Dänemark	Seite 464	Luxemburg	Seite 475
Frankreich	Seite 465	Niederlande	Seite 476
Griechenland	Seite 468	Norwegen	Seite 478
Italien	Seite 469		